

- Entwurf -
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
Interkommunale Zusammenarbeit im Bereich Bautechnik / Technische Dienste
vom 21.01.2020

Die Kreisstadt Homberg (Efze)

vertreten durch den Magistrat, dieser vertreten durch
Herrn Bürgermeister Dr. Nico Ritz und
Frau Erste Stadträtin Claudia Ulrich



und

die Gemeinde Knüllwald

vertreten durch den Gemeindevorstand, dieser vertreten durch
Herrn Bürgermeister Jürgen Roth und
Herrn Ersten Beigeordneten Johannes Brehm



gemeinsam „die Vertragsparteien“,

schließen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

Die Kreisstadt Homberg (Efze) und die Gemeinde Knüllwald, hatten am 21.01.2020 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über eine Erprobungsphase zur interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich Bautechnik / Technische Dienste geschlossen.

Die in § 2 der Vereinbarung vereinbarte Erprobungsphase über eine interkommunale Zusammenarbeit hat gezeigt, dass durch die Bündelung von Kräften in den Fachbereichen Bautechnik / Technische Dienste der Gemeinde Knüllwald und der Stadt Homberg (Efze) erhebliche Vorteile für beide Kommunen entstanden sind. Die Zusammenarbeit wurde daher auch über die vereinbarte Probephase hinaus bis heute fortgesetzt.

Gemäß den Beschlüssen des Gemeindevorstandes der Gemeinde Knüllwald vom 14.12.2020 und des Magistrats der Kreisstadt Homberg (Efze) vom 10.12.2020 wird die Zusammenarbeit wie folgt konkretisiert.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die Kreisstadt Homberg (Efze) und die Gemeinde Knüllwald vereinbaren dauerhaft die gemeinsame Wahrnehmung der Aufgaben im Bereich Bautechnik / Technische Dienste beider Kommunen.

§ 2 Aufgaben

Die gemeinsame Wahrnehmung der technischen Aufgaben umfasst folgende Teilbereiche:

1. Tiefbauprojekte beider Kommunen

Der Bauamtsleiter der Gemeinde Knüllwald (zurzeit Herr Holger Iber) bearbeitet die Tiefbauprojekte beider Kommunen. Dazu gehören u.a.:

- Neubau und die Sanierung von Abwasseranlagen
- Straßenbau
- Renaturierungs- und Hochwasserschutzmaßnahmen
- Radwegebau
- Bushaltestellen

2. Hochbauprojekte beider Kommunen

Zuständig für alle Neubauten und Erweiterungen von Hochbauprojekte der Gemeinde Knüllwald und der Stadt Homberg (Efze) ist der Fachbereich Technische Dienste der Stadt Homberg (Efze).

Dazu gehören u.a.:

- Kindertagesstätten
- Feuerwehrehäuser
- Dorfgemeinschaftshäuser und Bürgerhäuser
- Friedhofshallen
- Sonstige Hochbauten

3. Bauunterhaltung /Unterhaltung sonstiger kommunaler Infrastruktur durch den Technischen Betrieb Homberg und Bauhof Knüllwald

Für die Bauunterhaltung und die Unterhaltung sonstiger kommunaler Infrastruktur beider Kommunen sind das Bauamt Knüllwald und der Technische Betrieb Homberg (TBH) gemeinsam zuständig. Die Gemeinde Knüllwald benennt eine/ einen oder mehrere Ansprechpartner(innen) für die anfallenden Unterhaltungsarbeiten und die verfügbaren Haushaltsmittel für die Unterhaltung der Gebäude und sonstigen Infrastruktur. Die durchzuführenden Arbeiten werden vom TBH in Abstimmung mit dem Ansprechpartner in Knüllwald und dem Bauhofleiter Knüllwald organisiert.

Zur Entlastung der Ingenieure in den Fachbereichen Hoch- und Tiefbau von aufgabenfremden Tätigkeiten wird als Ansprechpartner für Themen der Unterhaltung der kommunalen Infrastruktur im Innen- und Außenbereich ein Mitarbeiter des Technischen Betriebs Homberg für Knüllwald und Homberg eingesetzt.

Die Stelle umfasst überwiegend Außendiensttätigkeiten. Das Tätigkeitsfeld besteht beispielhaft aus folgenden Unterhaltungsthemen:

- Städtische Gebäude
- Gemeindestraßen
- Wirtschaftswege mit Wegeseitengräben
- Baum,- Rasen- und Heckenschnitt
- Gewässerunterhaltung
- Widerrechtliche Müll- und Erdablagerungen
- Sonstige Schäden an kommunaler Infrastruktur

- Baustellentermine bei Unterhaltungsarbeiten

Die Aufzählung ist nicht abschließend.

Ergänzend zu den bereits laufenden gemeinsamen Projekten und abgestimmten Arbeitsabläufen arbeiten der TBH und der Bauhof Knüllwald noch enger wie bisher zusammen. Es werden Facharbeiterteams gebildet, die qualifikationsspezifische Aufgaben für beide Kommunen erfüllen. Dabei erfolgt eine enge Abstimmung zwischen dem Bauhofleiter der Gemeinde Knüllwald und der Betriebsleitung des TBH.

Zu den gemeinsamen Tätigkeitsfeldern gehören ua.:

- Prüfung und Dokumentation der Elektroanlagen in Gebäuden
- Überprüfung und Dokumentation der Standfestigkeit von Grabmalen auf allen Friedhöfen
- Überprüfung und Dokumentation der Verkehrssicherheit von Spiel- und Bolzplätzen
- Sichtprüfung und Dokumentation der Verkehrssicherheit von Einzelbäumen (Baumkontrolle)
- Maschinenprüfung und Dokumentation (Alle Kleingeräte wie Rasenmäher, Kettensägen, ua)
- Sonstige Verkehrssicherheitsmaßnahmen und Dokumentation (z.B. Teichkataster)
- Themenfeld Arbeitssicherheit und Arbeitsschutz (Gemeinsame Aus- und Fortbildung, Gefährdungsbeurteilungen, Zusammenarbeit mit externen Dienstleistern)
- Gemeinsame Ausbildung von Fachkräften
- Abschluss von Rahmenverträgen für wiederkehrende Unterhaltungsmaßnahmen (z.B. Heizungswartung, Straßenunterhaltungsarbeiten)
- Schaffung gemeinsamer Standards bei der Unterhaltung der Feuerwehrrhäuser (z.B. Notstromspeisung, Torwartungen)

Die Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht für die o.g. Anlagen bleibt unverändert bei der Kommune, auf deren Gemeindegebiet die Anlage liegt.

4. Sonstige Projekte

Es wird angestrebt weitere wirtschaftlich sinnvolle Projekte umzusetzen.

Dazu gehören ua.

- Schaffung von gemeinsamen Standards bei der Projektsteuerung für die Abwicklung von Hoch- und Tiefbauprojekten
- Eine gemeinsame Vergabe-Dienstanweisung und eine gemeinsame Submissionsstelle
- Eine Zusammenarbeit bei der Kommunikation mit den Ortsbeiräten.

§ 3

Kosten

Grundlage der Zusammenarbeit im Bereich Bautechnik / Technische Dienste ist der Gedanke der gegenseitigen Leistungserbringung, um die jeweiligen Stärken bestmöglich nutzen zu können. Um einschätzen zu können, inwieweit im Rahmen der Zusammenarbeit wechselseitig Leistungen in vergleichbarem Umfang erbracht werden, erfassen beide Kommunen die jeweils erbrachten Stunden. Die Erfassung soll dabei das jeweilige Projekt, den/die Bearbeiter*in, die Tätigkeit, das Datum und den jeweiligen zeitlichen Umfang der Leistungserbringung enthalten.

Eine erste Auswertung der gegenseitigen Leistungserbringung wird zum Sachstandsbericht 31.12.2021 den Gremien vorgelegt. Es erfolgt eine Leistungsverrechnung der entstehenden Personalkosten. Die Sachkosten verbleiben unverändert bei der Kommune, auf deren Gemeindegebiet die zu errichtende oder zu unterhaltende Anlage oder Einrichtung liegt.

§ 4

Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung wird nach Maßgabe des § 24 Abs. 3 KGG auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Die Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Eine Kündigung ist nicht vor dem Jahr 2027 möglich.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung kann im Einvernehmen der Beteiligten aufgelöst werden.

§ 5

Schriftform

Änderungen sowie die Aufhebung der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Unterzeichnung aller Beteiligten in Kraft.

§ 7

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Regelungen zu ersetzen, die der in der unwirksamen Bestimmung enthaltenen Regelung in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für im Vertrag enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung eventueller Lücken verpflichten sich die Beteiligten, auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am Nächsten kommt, was die Parteien nach Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

Homberg (Efze) / Knüllwald, __.__.2021

Der Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze)

(Siegel)

Dr. Nico Ritz, Bürgermeister

Joachim Pauli, Erster Stadtrat

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Knüllwald

(Siegel)

Jürgen Roth, Bürgermeister

Johannes Brehm, Erster Beigeordneter